



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Nur per Mail an: 611@bmg.bund.de;
heiko.rottmann@bmg.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 9.3.2022

Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Rottmann-Großner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften hat uns in der Nacht mit einer Frist zur Stellungnahme bis heute, zehn Uhr erreicht. Dies nehmen wir erneut und entschieden zum Anlass, dringend darum zu bitten, endlich zu einem geordneten Rechtssetzungsverfahren zurückzukehren und den Landkreisen, die für den Vollzug der hier in Frage stehenden Regelungen maßgeblich verantwortlich sind, einen ausreichend bemessenen Zeitraum zu gewähren, um zu den von Ihnen erarbeiteten Entwürfen Stellung zu nehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgenden Hinweise vorläufigen Charakter haben.

I. Zur Neufassung des § 28a IfSG

Der vorliegende Entwurf sieht eine deutliche Reduzierung des Instrumentariums möglicher Schutzmaßnahmen vor. Im Licht der bereits seit Tagen erneut deutlich ansteigenden Infektionszahlen ist dies außerordentlich fragwürdig. Dies gilt umso mehr, als sich gegenwärtig die gegenüber der Ursprungsvariante deutlich ansteckender wirkende Omikron-Variante BA-2 sehr stark verbreitet und in absehbarer Zeit die dominierende Omikron-Variante sein wird.

Darüber hinaus haben wir es mit dem bekannten sehr starken Zustrom von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zu tun, die eine Impfquote von lediglich 35 bis 38 % (im Regelfall mit dem Impfstoff "Sputnik") aufweisen. Hinzu kommen höchst problematische Fluchtumstände, die eine Verbreitung der Corona-Infektion begünstigen. Darüber hinaus ist es gerade kein Ausdruck konsistenten gesetzgeberischen Handelns, wenn auf der einen Seite die Landkreise ab dem 15. März 2022 die einrichtungsbezogene Impfpflicht gemäß § 20a IfSG zu exekutieren haben und gleichzeitig durch den Bundesgesetzgeber das Instrumentarium möglicher Schutzmaßnahmen massiv beschnitten wird.

Es erscheint damit als geboten, das zur Verfügung stehende Instrumentarium zum Erlass von Schutzmaßnahmen beizubehalten und auf eine sachgerechte Umsetzung durch den Ordnungsgeber auf Landesebene zu setzen.

Neben dieser grundsätzlichen Bewertung begegnet auch die gemäß § 28a Abs. 8 des Entwurfs vorgesehene Regelung Bedenken, nach der der Erlass gegebenenfalls weitergehen-

der Maßnahmen im Sinne einer Hot-Spot-Regelung den Landkreisen angetragen werden soll.

Unbeschadet der Frage, ob derartige Hot-Spot-Regelungen angesichts der hohen Mobilität in unserer Gesellschaft tatsächlich zur Eindämmung einer "sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage" führen können, ist hier ein außerordentlich träge ablaufender Mechanismus vorgesehen, da zunächst das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser konkreten Gebietskörperschaft feststellen muss. Hinzu kommt, dass auch hier das Instrumentarium für eindämmende Maßnahmen eng begrenzt sein soll. Ein wirkungsvolles Einschreiten gegen dynamische Infektionslagen kann damit nicht gewährleistet werden. Insoweit plädieren wir dafür, dass Landkreise, auf deren Gebiet die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, selbst über den Einsatz eines verschärften Instrumentariums entscheiden können sollten.

Zusammenfassend ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Neufassung von § 28a IfSG.

II. Zu § 22a IfSG

Auch im Hinblick auf die Vorschriften zum Genesenen- sowie zum Impfstatus haben wir Bedenken. Der vorliegende Entwurf macht – wie schon die entsprechenden Bestimmungen der neugefassten Corona-EinreiseV – durch die vorgesehenen verschiedenen Varianten vollkommen undurchsichtig. Dies würde ab dem 01.10 überdies dazu führen, dass die nicht "geboosterten" Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc. nach § 20a IfSG zum 01.10.2022 auch noch als nicht ausreichend geimpft zu melden wären. Dies ist der Bevölkerung kaum noch vermittelbar und belastet auch die Arbeit der Gesundheitsämter, die sich auf immer wieder neue Vorgaben einstellen müssen. Ferner könnten sich Gefahren für die pflegerische und medizinische Versorgung ergeben.

Darüber hinaus regen wir dringend an, die Regelungen zum Genesennachweis an die EU-weit geltenden Vorgaben anzupassen. Der Genesenenstatus sollte mithin sechs Monate umfassen. Er sollte ferner entsprechend der EU-Empfehlung auch schon ab dem elften Tag gelten und nicht (ohne rechte Begründung) ab dem 28. Tag.

Dagegen begrüßen wir den neuen Meldeweg der Impfquoten der Bewohner in den Einrichtungen direkt an das RKI. Dies sollte zu einer Entlastung der Gesundheitsämter führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ritgen